

Wiek“ sichergestellt. Insgesamt sind Ausgleichsflächen von einer Größenordnung inklusive der Flächen der beiden Ökokonten von insgesamt 52,4302 ha vorgesehen. Auf das Ökokonto „Gömnitzer Berg“ entfallen dabei 25,1376 ha und auf das Ökokonto „Krummsteert/Sulsdorfer Wiek“ 1,1945 ha Fläche. Insgesamt können 25,0981 ha Kompensationsflächen auf trassen-nahen und trassenfernen Flächen auf Fehmarn nachgewiesen werden. Die Herstellung linienhafter trassennaher Biotope wie Baumreihen, Alleen und Gräben beträgt insgesamt 4.950 m (s. Tabelle 229). Zusätzlich werden Maßnahmen mit positiven landseitigen Wirkungen für den Naturhaushalt wie die naturnahe Gestaltung der Landgewinnungsflächen umgesetzt.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung weist nach, dass der erforderliche Kompensationsbedarf mit den vorgesehenen Maßnahmen gedeckt werden kann. Damit sind die Eingriffe in den Landbereich vollständig kompensiert.

### 11.5.3. Bilanzierung mariner Bereich

Die Aufschlüsselung der Kompensationserfordernisse für Eingriffe in den marinen Bereich ist in Tabelle 243 dargestellt.

Der für die benthischen Habitate und faunistischen Funktionsbeziehungen insgesamt notwendige Kompensationsbedarf beträgt 571,5953 ha (deutsches Küstenmeer: 280,0841 ha, deutsche AWZ: 291,5112 ha). Für den Meeresboden ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 51,1551 ha (32,2139 ha deutsches Küstenmeer und 18,9412 ha in der AWZ). Damit ergibt sich insgesamt für den Bereich des deutschen Küstenmeeres ein Kompensationsbedarf von 312,2980 ha, für die deutsche AWZ von 310,4524 ha und demnach für den gesamten deutschen marinen Bereich insgesamt ein Kompensationsbedarf von 622,7504 ha (s. Tabelle 243)

Insgesamt entspricht dieses ermittelte flächenäquivalente Kompensationserfordernis nach § 15 Abs. 2 BNatSchG Beeinträchtigungen, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) sind. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind.

Ausgehend von § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 9 LNatSchG wurde in Kapitel 9.1.3. geprüft und in Kap. 9.2.2. und 11.4.3. konkret dargestellt, mit welchen Maßnahmen die durch die Feste Fehmarnbeltquerung hervorgerufenen Verluste bzw. Beeinträchtigungen der benthischen Habitate, der Meeresbodenformationen besonderer Bedeutung sowie der faunistischen Funktionsbeziehungen im marinen Bereich ausgleich- oder ersetzbar sind (Realkompensation).

Nach Anrechnung der sich aus der Realkompensation mit Wiederherstellung von Riffen und der Maßnahmen zur Nährstoffreduktion in die Ostsee als Ersatzmaßnahmen ergebenden Kompensation verbleibt ein Kompensationserfordernis von 228,9757 ha (s. Tabelle 244). Für

dieses Kompensationserfordernis wird gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 9 LNatSchG Ersatz in Geld geleistet (Ersatzgeldzahlung).

**Tabelle 244 Verbleibender Kompensationsbedarf nach Anrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im marinen Bereich**

Gesamt-Kompensationsbedarf deutscher mariner Bereich	(s. Tabelle 243 und Text oben)	622,7504 ha
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Wiederherstellung von Riffen)	(s. Kap. 11.4.3.1)	- 175,0000 ha
Anrechenbare Ersatzmaßnahmen (Nährstoffreduktion Ostsee) als Ökokonten (umgerechnet in Flächen)	(s. Kap. 11.4.3.2)	- 216,2534 ha
Anrechenbare Ersatzmaßnahmen (Nährstoffreduktion Ostsee) als Maßnahmenfläche	(s. Kap. 11.4.3.2)	- 2,5213 ha
<b>Verbleibender Kompensationsbedarf (ohne Zinsen auf Ökokonten)</b>		<b>228,9757 ha</b>

Die Ersatzzahlung berechnet sich somit unter Berücksichtigung des verbleibenden Kompensationsbedarfs wie folgt:

Verbleibender Kompensationsbedarf **228,9757 ha** x 45.000,00 EUR/ha = **10.303.906,00 EUR**.

Ersatzzahlungen sind nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 5 LNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. Das ist vorliegend der Naturraum D72 Westliche Ostsee.

Im Folgenden werden die Kompensationsmaßnahmen sowie die Ersatzzahlung anteilig dem deutschen Küstenmeer und der AWZ zugeordnet. Diese Aufteilung und Zuordnung zum Küstenmeer und zur AWZ erfolgt nur aufgrund der administrativen Rahmenbedingungen, nicht aufgrund naturschutzfachlicher Begründungen. Sowohl der zu kompensierende Eingriff als auch die Ersatzmaßnahmen befinden sich im selben Naturraum D72 Westliche Ostsee, so dass eine Anrechenbarkeit der Ersatzmaßnahmen grundsätzlich für den gesamten Eingriffsbereich gegeben ist.

Zur anteiligen Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen sowie der Ersatzzahlung zum deutschen Küstenmeer und zur AWZ wird der prozentuale Anteil des Gesamtkompensationsbedarfes des marinen Bereiches zur AWZ bzw. dem deutschen Küstenmeer ermittelt (s. Tabelle 245).

**Tabelle 245 Ermittlung des Anteils des Kompensationsbedarfes des deutschen Küstenmeeres bzw. der AWZ am Gesamtkompensationsbedarf**

Eingriff	Kompensationsbedarf Küstenmeer in ha (s. Tab. 243)	Kompensationsbedarf AWZ in ha (s. Tab. 243)	Gesamtkompensationsbedarf in ha
Beeinträchtigung faunistischer Funktionsbeziehungen in Anker- und 3-km-Störzone (Tm5)	96,2554 ha	75,4088 ha	171,6642 ha
Verlust benthischer Habitate (PTm1)	183,8287 ha	216,1024 ha	399,9311 ha
Flächeninanspruchnahme /Beeinträchtigung Meeresboden (Bm1)	32,2139 ha	18,9412 ha	51,1551
Gesamt in ha	312,2980 ha	310,4524 ha	622,7504 ha
<b>%-Anteil</b>	<b>50,15 %</b>	<b>49,85 %</b>	<b>100 %</b>

Für den Kompensationsbedarf für Eingriffe im deutschen marinen Bereich des Vorhabens werden die in Tabelle 244 aufgeführten, multifunktional wirkenden Ersatzmaßnahmen umgesetzt. Das verbleibende Kompensationserfordernis wird über eine Ersatzzahlung abgegolten (Berechnung s. oben). Die Zuordnung der Ersatzmaßnahmen und der Ersatzzahlung erfolgt für das deutsche Küstenmeer und die AWZ gemäß dem in Tabelle 245 ermittelten prozentualen Anteil am jeweiligen Gesamtkompensationsbedarf.

**Tabelle 246 Anteilige Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen/Ersatzzahlungen zur AWZ bzw. dem deutschen Küstenmeer**

Kompensation	anteilig Küstenmeer (50,15 %) in ha bzw. €	anteilig AWZ (49,85 %) in ha bzw. €	Gesamtkompensation (100%) in ha bzw. € (s. Tabelle 244)
Wiederherstellung von Riffstrukturen (Maßnahme 8.7)	87,7625 ha	87,2375 ha	175,0000 ha
Nährstoffreduktion in der Ostsee (Ökokonten sowie Maßnahmenfläche, Maßnahmen 11.1 bis 11.25)	109,7155 ha	109,0592 ha	218,7747 ha
Ersatzzahlung	5.167.408,86 €	5.136.497,14 €	10.303.906,00 €

Mit den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kompensationsmaßnahmen) sowie der festgesetzten Ersatzzahlung, die anteilig auf das deutsche Küstenmeer und die AWZ aufgeteilt werden, sind die Eingriffe in den marinen Bereich vollständig kompensiert.